

## Wenn das Erbe aus Schwarzgeld besteht - Erbe haftet für gesamten Nachlass



© Rechtsanwaltskammer Koblenz

**Rechtsanwaltskammer Koblenz. Normalerweise möchten Erblasser ihre Nachkommen mit einer Erbschaft begünstigen. Mitunter hinterlassen sie der nächsten Generation aber nichts als Schwierigkeiten. Besteht der Nachlass aus un versteuertem Vermögen, bedeutet das für die Erben in einer ohnehin schwierigen Situation eine zusätzliche Belastung. Der Erbe ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Steuerhinterziehung anzuzeigen und gegebenenfalls Steuern inklusive Zinsen nachzuzahlen. Andernfalls macht er sich strafbar.**

### **Schnell handeln**

Wer im Nachlass un versteuertes Vermögen entdeckt, sollte schnell handeln. Der Erbe ist verpflichtet, eine vollständige Erbschaftssteuererklärung abzugeben. Wer das Schwarzgeld verschweigt und die Steuererklärung nicht berichtigt, macht sich wegen Steuerhinterziehung strafbar (§ 370 Abgabenordnung). Betroffenen droht eine Geldstrafe oder sogar eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen bis zu zehn Jahren. Die Pflicht, das Schwarzgeld anzuzeigen, besteht auch dann, wenn die Erbschaftssteuer bereits festgesetzt worden ist, das heißt: Sollte der Erbe die Schwarzgeldkonten erst im Nachhinein finden, muss er diese unverzüglich melden.

### **Steuererklärung berichtigen**

Als Rechtsnachfolger des Steuerhinterziehers haftet der Erbe gegenüber dem Fiskus auch für Zinsen und Dividenden. Der Erbe muss die falsche oder nicht abgegebene Steuererklärung umgehend berichtigen. Das gilt auch für Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker. Im Einzelfall können hinterzogene Steuern sogar bis zu 13 Jahre rückwirkend festgesetzt und erhoben werden. Auf Grundlage der neuen Angaben berechnen die Finanzbehörden die Steuerschuld neu. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wird sich der Nachlass durch die neuen

Steuerbescheide verkleinern. Unter Umständen ist es sogar möglich, dass die Nachzahlung für mehr als zehn Jahre inklusive der Zinsen die Erbschaft übersteigt.

### **Vorsicht bei Selbstanzeige**

Hat der Erbe sich strafbar gemacht, weil er das Schwarzgeld wohlwissend weder anzeigt hat, noch die falsche Steuererklärung korrigiert hat, bleibt ihm nur noch die strafbefreiende Selbstanzeige. Nach mehrfachen Verschärfungen durch den Gesetzgeber gelten hierfür inzwischen viele formelle Vorgaben. Wer diese nicht einhält, muss unter Umständen sogar mit einer Gefängnisstrafe rechnen.

### **Wenn mehrere „Altlasten“ erben**

Noch schwieriger ist es, wenn man Teil einer Erbengemeinschaft oder einer von mehreren Pflichtteilsberechtigten ist. Sobald ein Erbe von dem unversteuerten Nachlass erfährt, muss er die Miterben informieren. Die Erbengemeinschaft sollte sich abstimmen und dann umgehend die Steuerbehörden informieren.

### **Erben ist keine Pflicht**

Ist es offensichtlich, dass eine Erbschaft aus Schwarzgeld besteht, sollte ein Rechtsanwalt, der auf Steuerrecht oder Strafrecht spezialisiert ist, oder ein Fachanwalt für beide Rechtsgebiete hinzugezogen werden. Der Anwalt prüft auch, ob die Ausschlagung der Erbschaft sinnvoll ist. Für die Ausschlagung haben die Erben sechs Wochen Zeit.

Im Zweifelsfall sollten Betroffene einen Anwalt aufsuchen. Fachanwälte und Anwälte, die sich auf bestimmte Rechtsgebiete spezialisiert haben, nennt Ihnen auf Anfrage die Rechtsanwaltskammer Koblenz unter der Telefonnummer 0261/30335-55 oder der Anwaltsuchdienst im Internet: [www.rakko.de](http://www.rakko.de).

Besuchen Sie auch das neue Online-Verbraucherportal der Rechtsanwaltskammer Koblenz unter [www.ihr-ratgeber-recht.de](http://www.ihr-ratgeber-recht.de).

### **Pressekontakt:**

Andrea Zaszczynski  
Telefon: 040-41 32 70 30  
Fax: 040-41 32 70 70  
E-Mail: [info@azetpr.com](mailto:info@azetpr.com)

### **Unternehmen**

AzetPR International Public Relations GmbH  
Wrangelstraße 111  
20253 Hamburg

Internet: [www.azetpr.com](http://www.azetpr.com)